

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 06.01.1911

Geseßblatt.

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1911.) 67. Stück.

Inhalt:

N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1911, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammerfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammerfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 2. Januar 1911.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

I. Die §§ 13 bis 17 der Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammerfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, erhalten folgende Fassung:

§ 13.

Für die Benutzung der Hafenanstalten und der dazu gehörenden Lagerplätze sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Hafengeld
 2. Hafengeld
 3. Rajegeld von den gelöschten oder geladenen Gütern,
 4. Lagergeld von den gelagerten Gütern.
- } von den Schiffen,



Die sämtlichen Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibar.

Für ihren Eingang haften das Schiff oder die Güter. Kein Schiff und kein Gut darf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht die Zahlung der geschuldeten Gebühren nachgewiesen oder in einer vom Großherzoglichen Amt Barel zu bestimmenden Weise sichergestellt ist.

Soweit für die Berechnung der Gebühren die Größe der Schiffe maßgebend ist, wird diese auf Grund der an Bord befindlichen Schiffspapiere nach Kubikmeter-Nettoraumgehalt berechnet. Bruchteile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet. Sind keine Schiffsvermessungspapiere vorhanden, die zuverlässige Auskunft geben, so entscheidet bis zum Beweise der Unrichtigkeit die Schätzung des Hafenaufsehers. Bei Schiffen, für die nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt ist, wird eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 cbm Nettoraumgehalt gerechnet.

§ 14.

An Hafengeld haben die die Hafenanstalten besuchenden Schiffe bei einer Größe bis zu 75 cbm jährlich 1 *M.*, bei einer Größe von mehr als 75 cbm jährlich 1 *M.* 50 Pf. zu zahlen.

In den Wintermonaten vom 1. Dezember bis zum 15. Februar findet eine Befahrung des Fahrwassers nicht statt. Die nur in dieser Zeit den Hafen benutzenden Schiffe haben ein Hafengeld nicht zu entrichten.

§ 15.

Das von den Schiffen zu zahlende Hafengeld beträgt für jedes Kubikmeter

- a) während der ersten 8 Wochen für eine Liegezeit von 2 Wochen 2 Pf.,
- b) während der ferneren Zeit für je 2 Wochen 1 Pf.

Jede angefangenen 2 Wochen werden für voll, der Tag der Ankunft und des Abganges werden zusammen für einen Tag gerechnet.

Die Zeit, während deren ein Schiff zur Ausbesserung außerhalb des Tiefs und des Hafensolls liegt, wird nicht gerechnet.

Wegen der Entrichtung des Hafengeldes können die Schiffe einen Jahresakkord eingehen. In diesem Fall sind 15 Pf. für den cbm im voraus zu entrichten. Der Jahresakkord gilt für das Kalenderjahr.

§ 16.

Das von den geladenen oder gelöschten Gütern zu zahlende Rajegeld beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel oder Drainröhren | 15 Pf., |
| b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien für je 1000 kg | 10 Pf., |
| c) für Getreide aller Art für 1000 kg | 30 Pf., |
| d) für Sand für 1000 kg | 5 Pf., |
| e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art für 100 kg | 3 Pf. |

Es wird

1 cbm Hartholz =	900 kg,
1 cbm Weichholz =	700 kg,
1 cbm Bruchsteine =	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der zu a—e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, die mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen nicht 50 kg wiegen, sind von Rajegeld frei.



§ 17.

Das Lagergeld für Güter, die auf den dazu bestimmten nicht fest vermieteten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 qm benutzten Lagerraumes

- a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich 10 Pf.,
- b) während der folgenden 8 Wochen wöchentlich 20 Pf.,
- c) während der folgenden 10 Wochen wöchentlich 30 Pf.,
- d) während der ferneren Zeit wöchentlich 50 Pf.

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, jede angefangene Woche wird als voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belagerte Fläche zu entrichten war.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Rajefront mindestens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung beantragt ist.

II. Die neuen Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Januar 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

